

Benutzungsordnung für die Waldhütte „Wildsaubar“

§ 1 Nutzungsberechtigte

Der freizugängliche Teil der Hütte steht jedermann zur Verfügung. Der abgeschlossene Teil mit Außenbereich kann an Steinenbronner Vereine, Firmen und Betriebe für Veranstaltungen vermietet werden. Ausnahmsweise können Familienfeiern von Steinenbronner Bürger zugelassen werden.

§ 2 Nutzungsbestimmungen

Die Hütte darf vom Parkplatz „Neue Äcker“ mit höchstens 2 Fahrzeugen zur Materialanlieferung angefahren werden. Auf Antrag und unter Angabe der amtlichen Kennzeichen wird eine Sondergenehmigung ausgestellt.

Es ist nicht erlaubt:

- Folien und dgl. als Windschutz oder Nägel bzw. Schrauben anzubringen, (die von der Gemeinde gestellten Pläne können verwendet werden)
- In der Hütte zu übernachten
- Zelte aufzubauen, (Ausnahme Bewirtschaftungsstände)
- ein Stromaggregat zur Erzeugung von Elektrizität zu betreiben (Ausnahme: Gerät mit Kat und bleifreiem Benzin)

Der Veranstalter verpflichtet sich:

- den angefallenen Müll ordnungsgemäß zu entsorgen
- Geschirr und Besteck aus Pappe, Glas und Porzellan bzw. Metall zu verwenden
- Die Hütte besenrein zu verlassen und die Anlage nach Gebrauch zu säubern
- Beschädigungen, die beim Antreffen der Hütte oder nach der Veranstaltung festgestellt werden, sofort der Liegenschaftsverwaltung zu melden.

Der in der Hütte vorhandene Wassertank ist zur Nutzung freigegeben. (Brauchwasser zum Spülen).

Ein Lagerfeuer darf nur an der hierfür vorgesehenen Stelle vor der Hütte entfacht werden.

Für öffentliche Veranstaltungen dürfen Ankündigungen im örtlichen Mitteilungsblatt und in den Tageszeitungen vorgenommen werden sowie am Ort Plakate ausgehängt werden. Die Hütte soll in erster Linie der Bevölkerung von Steinenbronn dienen und eine Überlastung des Waldes durch auswärtige Besucher soll vermieden werden.

§ 3 Nutzungsentgelt

Für das Mieten der Hütte incl. Abstellraum wird eine Tagespauschale für Vereine und gemeinnützige Organisationen von 20 € erhoben. Für Firmen, Betriebe und Familienfeiern beträgt die Pauschale 40 €. Bei Schlüsselausgabe ist das Nutzungsentgelt zu entrichten. Gleichzeitig wird eine Kautionshöhe von 100 € einbehalten. Die Kautionshöhe wird nach der Veranstaltung ausgehändigt, sobald der Verantwortliche der Gemeinde am folgenden Werktag den ordnungsgemäßen Zustand abgenommen hat.

§ 4 Anmeldung

Anmeldungen werden während den Dienstzeiten beim Bürgermeisteramt (Vorzimmer) schriftlich oder mündlich entgegengenommen.

§ 5 Benutzungsdauer

Die Hütte darf in der Zeit von 11 und 22 Uhr benutzt werden. Auf die Belange des Jagdschutzes und der Forstwirtschaft ist Rücksicht nehmen.

§ 6 Haftung

Für entstandene Schäden haftet der Veranstalter. Ebenso bei Verlust oder Diebstahl.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Schadenersatzforderung oder mit Hausverbot belegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab der Bekanntmachung im Gemeindenachrichtenblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltende Regelungen der Wildsaubarbenutzung außer Kraft.

Steinenbronn, 10.4.1991

Walz